

II- 4919 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl.11.633/38-I 1/76

Wien, 1976 08 26

602/AB

Beantwortung

1976-09-01

zu 635/J

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Zeillinger und Genossen (FPÖ), Nr.635/J, vom 8. Juli 1976, betreffend Obstimporte - Einhaltung österreichischer Kontrollvorschriften

Die Fragesteller verweisen auf Informationen, die besagen, daß Obst, dessen Qualität nicht den EG-Normen entspricht und daher von den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen wird, in Österreich - entgegen den Bestimmungen des Lebensmittelrechtes und des Qualitätsklassengesetzes - in Verkehr gebracht wird. Sie richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

1. Entspricht der oben wiedergegebene Sachverhalt den Tatsachen?
2. Wenn ja, zu welchen Maßnahmen sah sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang bisher veranlaßt?

Antwort:

Zu 1.: In der Zeit zwischen dem 2. und 29. Juni 1976 ist vom deutschen Zollamt Schwarzbach-Autobahn - das unmittelbar neben dem österreichischen Zollamt Walserberg-Autobahn liegt - für 19 Lastzüge mit Obst (durchwegs Marillen aus Griechenland) die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland untersagt worden. Ein Teil dieser Sendungen wurde in Österreich stark verbilligt an Verarbeitungsbetriebe abgegeben.

Da in Österreich bisher keine Qualitätsregelungen für Marillen bestehen, wurde durch die genannte Vorgangsweise das Qualitätsklassengesetz nicht verletzt. Wie

- 2 -

mir die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mitgeteilt hat, ist gegen das Inverkehrbringen dieser Obstsendungen auch vom lebensmittelrechtlichen Standpunkt kein Einwand zu erheben, wenn die Herstellung eines einwandfreien Endproduktes gewährleistet ist (wie Erzeugung von Marmelade aus überreifen Früchten oder Verwendung stark havarierter Ware zu Brennzwecken).

Zu 2.: In Österreich wurden auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl.Nr. 161/1967, Qualitätsnormen für Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte und Tafeltrauben erlassen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird anlässlich des Importes an der Grenze streng kontrolliert, so daß minderwertige Ware nicht eingeführt werden kann.

Bisher bestehen aber noch keine Qualitätsregelungen für Marillen, Kirschen oder Zwetschken. Derartige Produkte finden derzeit, soweit sie phytosanitär entsprechen, ohne Qualitätskontrolle Eingang auf dem österreichischen Markt. Aus diesem Grund ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestrebt, die Geltung der Qualitätsklassenregelungen auf weitere Produkte auszudehnen. Dies kann aber nur schrittweise erfolgen, weil eine wirksame Anwendung neuer Qualitätsklassenregelungen den Ausbau und die zusätzliche Einschulung der notwendigen Kontrollorgane zur Voraussetzung hat. Zur Zeit wird die Erlassung einer Verordnung betreffend Salat, Gurken, Tomaten und Karfiol vorbereitet; das diesbezügliche Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen. An der Auswertung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wird mit Nachdruck gearbeitet.

Der Bundesminister:

